



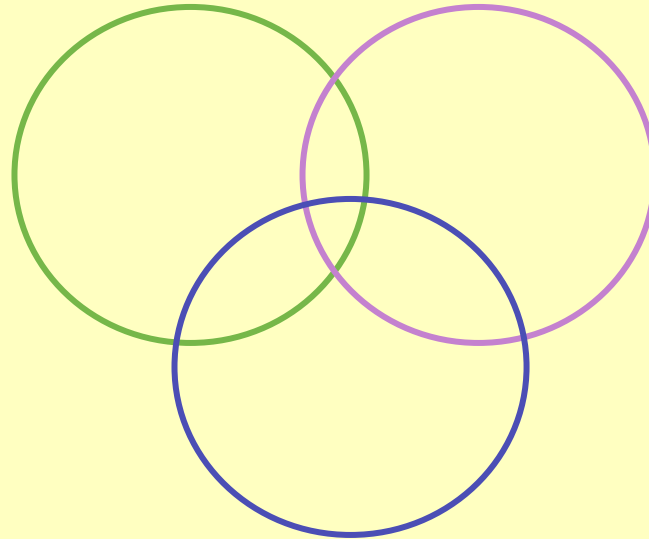
Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

Verwaltungsvorschrift vom
22. August 2008



Seitheriger rechtlicher Rahmen Verwaltungsvorschriften in Baden-Württemberg

„Förderung von Schülern
mit Schwierigkeiten
im Lesen und/oder
Rechtschreiben“
vom 10. Dezember 1997



„Kinder und Jugendliche
mit Behinderungen und
besonderem
Förderbedarf“
vom 8. März 1999

Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK)

“Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen
Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 4. Dezember 2003



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

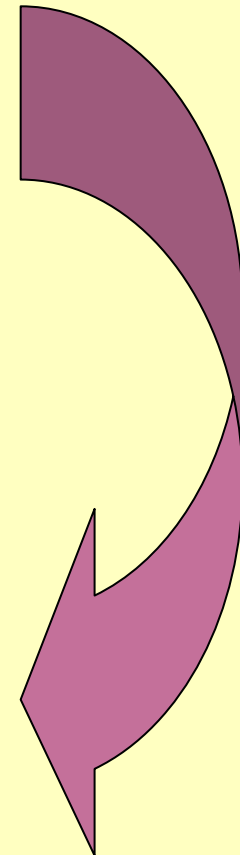
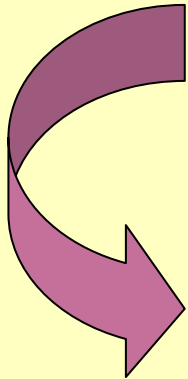
Seitherige Rahmenbedingungen

- Kontroverse in der Wissenschaft über Ursache und Diagnose
(Diagnose durch wen?)
- Bildungsplan 2004:
 - Heterogenität der Kinder als Basis der Arbeit
 - Veränderte Rolle der Lehrkräfte
 - Fehler als Einblick in den Lernstand, nicht Defizitorientierung
 - Diagnose- und Vergleichsarbeiten
(ab 2004/2005 verbindlich)
- Neue Empfehlungen der KMK vom 15.11.2007



Stärkung der Prävention

- Orientierungsplan
besondere Bedeutung der Sprachförderung
- Projekt „Schulreifes Kind“
- Vorgezogene Einschulungsuntersuchung
Sprachfördermaßnahmen
- Projekt „Bildungshaus 3-10“
- Schulanfang auf neuen Wegen (optional)
flexible Verweildauer von ein bis drei Jahren
zweiter Einschulungstermin



Allgemeine Ziele und Grundsätze

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Allgemeine Ziele und Grundsätze

Besondere Förderbedürfnisse ergeben sich

- bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben
- in Mathematik
- bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache
- bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei einer Hochbegabung



Allgemeine Ziele und Grundsätze

- Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen bestimmen den Unterricht
 - Differenzierung
 - Individualisierung
- Anerkennung der Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen auf allen Schulstufen von grundlegender Bedeutung



Allgemeine Ziele und Grundsätze

Aufgaben der Schule:

- fortlaufende Beobachtung der Lernentwicklung
- kontinuierliche Lernstandsdiagnose
- Elternberatung
- Erstellung von Förderplänen
- Durchführung von Fördermaßnahmen
 - unter Einbeziehung von Diagnose- und Vergleichsarbeiten
 - klassenübergreifend, klassenintern oder individuell
 - schul- und schulartübergreifend



Allgemeine Ziele und Grundsätze

Der Erfolg der Förderung ist abhängig

- vom rechtzeitigen Erkennen des Bedarfs und
- der rechtzeitigen Einleitung der entsprechenden Maßnahmen
- in Zusammenarbeit aller Beteiligten



Allgemeine Ziele und Grundsätze

Beratung von frühzeitigen Präventions- und Fördermaßnahmen

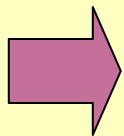
- Hinzuziehen von Experten
 - Beratungslehrkräfte
 - schulpsychologische Beratungsstelle
 - Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen
 - andere an der Fördermaßnahme Beteiligte
- Mit Zustimmung der Eltern werden Erkenntnisse im Vor- und Umfeld der schulischen Förderung einbezogen.



Aufgaben der Schule

Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen

- Erkenntnisse aus Lernstandsbeobachtungen und Lernstandsdiagnosen bedingen Art und Umfang der Förderung
- Die Förderung erfolgt in der Klasse durch Maßnahmen der inneren Differenzierung
- verantwortlich ist die Klassen- bzw. Fachlehrkraft



Wird ein weiterer Förderbedarf festgestellt, können allgemeine Stütz- und Förderkurse eingerichtet werden.



Aufgaben der Schule

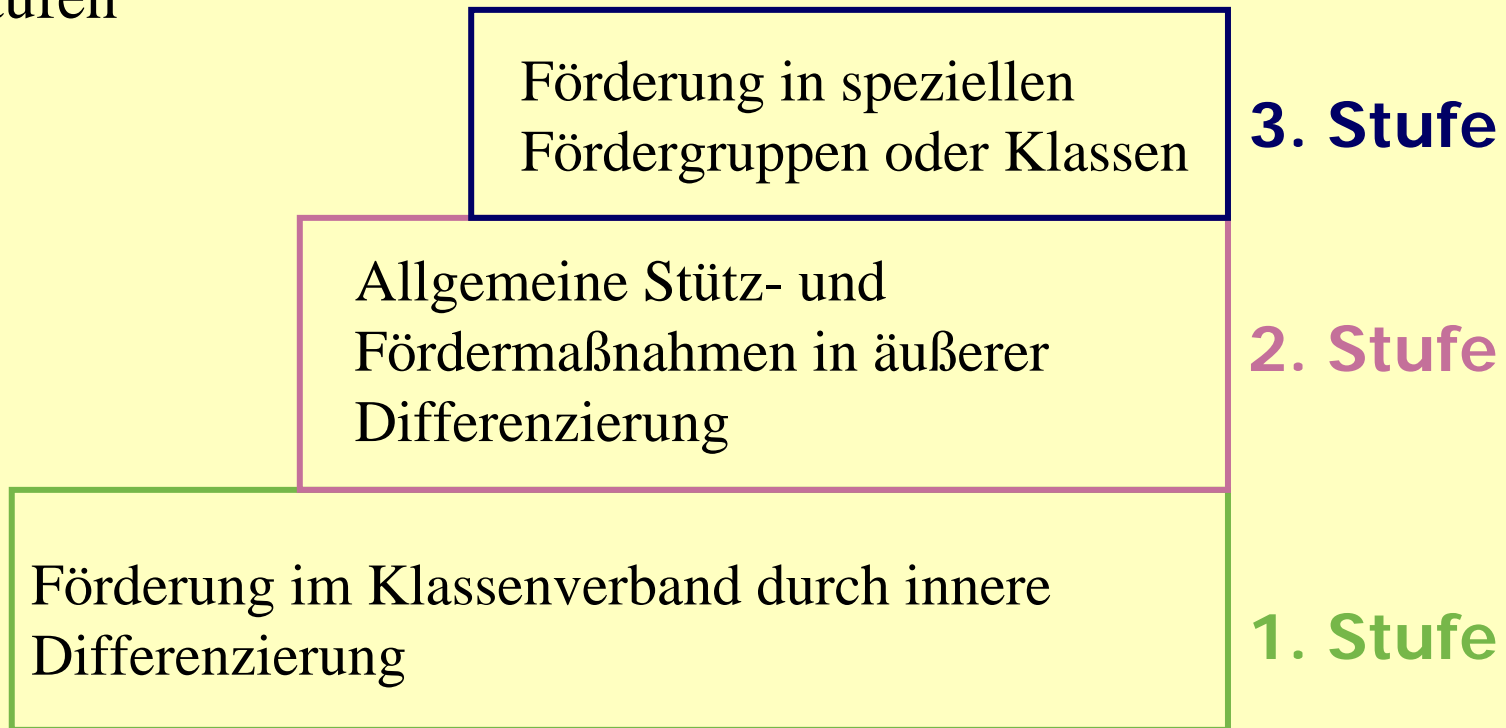
Darüber hinausgehender Förderbedarf

- gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig
- differenzierte Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes
- Klassenkonferenz beschließt im Benehmen mit der Schulleitung die besonderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer Förderplanung
- Förderung kann außerhalb der Regelklasse in Fördergruppen bzw. Förderklassen stattfinden
- Förderung wird von dafür qualifizierten Lehrkräften erteilt
- Abstimmung zwischen Fördermaßnahmen und Klassenunterricht
- nachvollziehbare Dokumentation der Förderung und Entwicklung
- Überprüfung der Wirksamkeit der Förderung in regelmäßigen Abständen



Aufgaben der Schule

Organisationsrahmen der Fördermöglichkeiten in drei Stufen



Aufgaben der Schule

Bei Bedarf Einbeziehung weiterer Partner:

- die zuständige Schulaufsichtsbehörde
- der Schulträger oder
- der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder Sozialhilfe

❖ Die Koordination erfolgt ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde.



Rahmenbedingungen

- Notwendige Lehrerwochenstunden
 - auf der Basis eines schulischen Förderkonzepts aus dem Pool der Schulaufsichtsbehörden
- zusätzliche Kosten
 - Leistungs- und Kostenträger werden für unterstützende Maßnahmen frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen
 - Schulträger muss der Einrichtung besonderer Förderklassen zustimmen



Besondere Schwierigkeiten in Mathematik

- frühzeitiges Erkennen und Fördern
 - bei Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln
 - spätestens ab dem AnfangsunterrichtBeobachtung der Lernvoraussetzungen
in Verbindung mit
kontinuierlicher Lernstands- und Lernprozessbeobachtung
- Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs



Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

Nachteilsausgleich

Allgemeine Grundsätze

- Chancengleichheit
- Leistungsmessung nach einheitlichen Kriterien und einheitlichem Anforderungsprofil
- Gleichheitssatz und dessen Umkehrung
- rechtliches Gebot, Nachteile von Schülerinnen oder Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen
- Grenzen des Gleichheitssatzes: Herabsetzung der Anforderungen
- Ziel des Gleichheitssatzes für die Schülerinnen und Schüler: Hilfestellungen ebnen den Weg zum schulartgemäßen Niveau



Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

Nachteilsausgleich

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

- Rücksichtnahme auf die besonderen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler bei den allgemeinen Rahmenbedingungen
 - Anpassung der Arbeitszeit
 - Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen
 - Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen
 - Abweichen von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung



Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

Nachteilsausgleich

Anwendung des Nachteilsausgleichs

- nur in begründeten Ausnahmefällen
- Entscheidung obliegt der Klassen- oder Jahrgangskonferenz
- in beruflichen Schulen nur möglich, wenn sie mit den Ausbildungszielen vereinbar sind
- Maßnahmen können in der Klasse erläutert und begründet werden
- Maßnahmen werden nicht im Zeugnis vermerkt



Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

Nachteilsausgleich

Formen des Nachteilsausgleichs

durch jeweils bestehenden Ermessensspielraum bei

- Nachlernfristen
- Versetzungsentscheidungen
- der Wiederholung von Klassen
- der Ergänzung der Noten durch verbale Beurteilungen oder
- Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen



Besonderheiten bei Schülerinnen/Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

bis Klasse 6 in den Fächern Deutsch und Fremdsprache

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden, auch für die Berechnung der Zeugnisnote, zurückhaltend gewichtet.
- Möglichkeit der Ersatzaufgabe, die den individuellen Lernfortschritt dokumentiert.
- Der Umfang der Arbeit wird begrenzt.
- Lernfortschritte im Rechtschreiben werden schriftlich erläutert.
- In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.



Besonderheiten bei Schülerinnen/Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

ab Klasse 7

- nur noch in begründeten Ausnahmefällen
- Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin / des Schulleiters
- Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten.



Besonderheiten bei Schülerinnen / Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

in den Abschlussklassen (außer Klasse 4 der Grundschule) und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums

- Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils sind nicht mehr möglich.
- Es gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich.



Unterstützende Maßnahmen

- Verpflichtendes zusätzliches Modul in der Prüfungsordnung für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (GHPO I)
 - ❖ Ursachen und Erscheinungsformen von Lernschwierigkeiten; päd. Handlungsmöglichkeiten; Förderdiagnostik; Förderplan und Förderprogramme
 - ❖ lernprozessbegleitende diagnostische Verfahren; differenzierte Förderansätze
 - ❖ Kriterien und Formen der Leistungsbeschreibung
- Materialordner, Handreichung
- Lehrerfortbildung



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Redaktion (verantwortlich):

Marianne Franz, Ref. 33

Johannes Lambert, Ref. 31

Markus Heinkele, Öffentlichkeitsarbeit



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT